

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

Viega GmbH & Co. KG
Geschäftsführung
Viega Platz 1
57439 Attendorn

Immissionsschutzrecht;

Antrag nach § 16 BImSchG der Firma Viega GmbH & Co. KG vom
08.12.2020 auf Genehmigung zur Änderung der bestehenden Gießerei
am Standort Großheringen
Reg.-Nr.: 19/20

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 841
Telefax +49 361 57 3943 848

Stefan.Schinkel@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/442-6-7550/2021

Weimar
06. Juli 2021

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 19/20

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Viega GmbH & Co. KG (Antragstellerin) erhält die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99518 Großheringen, Gemarkung Großheringen, Flur 2,3, Flurstücke 249/1, 251, 252, 273/1, 273/3, 280/1 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Goschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 329,65 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 829,65 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051218193169

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen besteht aus den Anlagenteilen:

Hauptanlage:

Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einer genehmigten Schmelzkapazität von 84 t/d und 28.000 t/a.

Nebeneinrichtung

Gießerei für Nichteisenmetalle nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 84 t/d und 28.000 t/a.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahme geändert:

- Parallelbetrieb der genehmigten 18 Vergießöfen und Stranggießanlagen

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Betriebszeiten und Produktionskapazitäten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt. Die Schmelzkapazität und die Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall betragen weiterhin maximal 84 t/d und 28.000 t/a. Die Verwendung externer Schmelze in der Gießerei ist unzulässig.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.4 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.5 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Zur Überwachung der Schmelz- und Gießkapazität ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Weimarer Land) auf deren Verlangen ein Auszug des Betriebsdatenerfassungssystems zu den Schmelzprozessen und Vergießvorgängen vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Der Schallpegel-Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes des Wohnhauses "Kirchgasse 1" in 99518 Großheringen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes des Wohnhauses "Gartenstraße 3" in 99518 Großheringen nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.2 Fenster und Tore der Halle sind während der Nachtzeit geschlossen zu halten. Hierfür ist eine entsprechende Betriebsanweisung aufzustellen, den Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu geben und einzuhalten. Der Überwachungsbehörde ist die Betriebsanweisung auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile ist erforderlich. Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage entsprechend § 29 b BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.
- 3.4 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen.
- 3.5 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung (je eine digital und Papierform) zuzusenden.

Gründe

I.

Die Firma Viega GmbH & Co. KG betreibt am Standort Großheringen eine Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einer genehmigten Schmelzkapazität von 84 t/d mit einer Gießerei für Nichteisenmetalle nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 84 t/d als Nebeneinrichtung.

Die Genehmigung der o.g. Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG erfolgte mit dem Bescheid Nr. 134/92 vom 26.11.93 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit dem Bescheid des TLVwA: Nr. 107/01 vom 03.07.02.

Sowie des TLUBN:
Nr. 03/19 vom 01.10.19.

Das Staatliche Umweltamt Erfurt erließ am 21.08.2006 die nachträgliche Anordnung Nr. 85/06.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 08.12.2020 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, ist der Parallelbetrieb der genehmigten 18 Vergießöfen und Stranggießanlagen.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 08.12.2020 enthält auch den Antrag der Firma Viega GmbH & Co. KG gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 04/20 am 20.04.2020 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen eröffnet und wird antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Landratsamt Weimarer Land, Untere Immissionsschutzbehörde

Des Weiteren wurde die Gemeindeverwaltung Großheringen um Stellungnahme zum beantragten Vorhaben gebeten.

Die beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen wurde von der Gemeindeverwaltung Großheringen mit dem Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung am 27.04.2021 erteilt (Schreiben: 28.04.2021, unterzeichnet vom Bürgermeister der Gemeinde Großheringen).

Die Antragstellerin wurde am 30.06.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

BVT-Merkblatt

Das „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nichteisenmetallindustrie“, Stand Juni 2016, und das „Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Gießereien“, Stand Mai 2005 sind für diese Anlage einschlägig.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23 am 07.06.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.a der 4. BlmSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BlmSchG im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BlmSchG durchzuführen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Viega“ (Stand 1. Änderung), der Gemeinde Großheringen.

Die Gemeinde Großheringen teilte mit Schreiben des Bürgermeisters vom 30.03.2021 mit, dass sich die zu ändernde Anlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Viega“ (Stand 1. Änderung) befindet.

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 28.04.2021 wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen durch den Beschluss des Gemeinderates der Gemeindeverwaltung Großheringen in der Sitzung am 27.04.2021 mitgeteilt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BlmSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BlmSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Immissionsschutzrecht

Der Parallelbetrieb der bereits genehmigten Vergießöfen dient zur Flexibilisierung der Produktion und der Abdeckung der umfangreichen Produktpalette. Die genehmigten maximalen Schmelz-

und Gießleistungen der Anlage bleiben durch diese Maßnahme unverändert. Insbesondere die Gießleistung wird durch bislang genehmigte und weiterhin unveränderte Schmelzleistung begrenzt. Eine Erhöhung der Gießkapazität durch externe Flüssigschmelze ist aufgrund der gegebenen räumlichen, technischen und betriebsorganisatorischen Voraussetzungen ausgeschlossen. Durch den Parallelbetrieb der Vergießöfen sind keine erheblichen zusätzlichen Emissionen mit nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Hauptbelastung der Abluft mit luftverunreinigenden Stoffen erfolgt durch den Betrieb der Schmelzöfen, welcher gegenüber der bisherigen Situation unverändert bleibt und mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abluftanlage ausgerüstet ist. Ebenso wird bei Parallelbetrieb der Vergießöfen der Schallimmissionsrichtwert weiterhin unterschritten.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen Nr. 134/92 vom 26.11.93, Nr. 107/01 vom 03.07.02 und Nr. 03/19 vom 01.10.19 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 und 1.3 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Weimarer Land. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Weimarer Land Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmung zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.4) ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegte Frist ist ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von der in diesem Bescheid getroffenen Bestimmung zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage in der Tagzeit nicht möglich.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 0,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.1 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 3 % dieses Betrags, mindestens jedoch 500,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 329,65 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sander', with a long horizontal flourish extending to the right.

Winfried Sander
Referatsleiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

	Bezeichnung	Formblatt	
0.	Inhaltsverzeichnis		(2 Blatt)
1.	Antragstellung gemäß § 16 BImSchG		
		Formblätter 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Genehmigungsstand der gesamten Anlage		(1 Blatt)
2.	Erläuterung zum Antrag und Begründung zum Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG		(7 Blatt)
3.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG		(5 Blatt)
4.	Werksplan		(1 Blatt)
5.	Angaben zu den technischen Betriebs-einrichtungen		
		Formblatt 2.1	(2 Blatt)
	Allgemeine Anlagen- und Betriebsbe-schreibung		(4 Blatt)
	Übersichtsschema		(1 Blatt)
	Stoffstromfließbild		(2 Blatt)
6.	Angaben zum Verfahren und zu den eingesetzten Stoffen		
		Formblätter 2.2 – 2.4	(3 Blatt)
7.	Angaben zu Emissionen		
		Formblätter 2.5 – 2.7	(3 Blatt)
	Erläuterungen zu den Emissionen		(2 Blatt)
	Messbericht der Emissionsmessung April 2020; Bericht Nr. M148606/03		(29 Blatt)
	Messbericht der Emissionsmessung De-zember 2020; Bericht Nr. M160199/02		(29 Blatt)
8.	Angaben zu Lärmimmissionen		
		Formblätter 2.8 und 2.9	(2 Blatt)
	Anlage zu Formblatt 2.9		(1 Blatt)
	Angaben zu Lärmimmissionen		(1 Blatt)
	Messung der Schallimmissionen		(32 Blatt)
	Stellungnahme des Sachverständigen		(3 Blatt)
	Ergebnisse der betriebsinternen Lärm-messungen		(10 Blatt)
	Lageplan mit Immissionsorten		(1 Blatt)
9.	Angaben zur Störfallverordnung		
		Formblatt 2.10	(3 Blatt)
10.	Angaben zum Abfall		
		Formblätter 2.11 und 2.12	(2 Blatt)
11.	Angaben zum Brandschutz		
		Formblätter 2.13 und 2.14	(2 Blatt)
12.	Angaben zur Energieeffizienz		(2 Blatt)
13.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		(1 Blatt)
14.	Angaben zum Arbeitsschutz		

15.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblätter 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
16.	Angaben zu Natur und Landschaft	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
17.	Anmerkungen zum AZB	Formblätter 2.22/1 – 2.22/3	(3 Blatt) (2 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Landratsamt Weimarer Land, Untere Immissionsschutzbehörde

In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen

3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BlmSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat 51 Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BlmSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Weimarer Land anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BlmSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BlmSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BlmSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BlmSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Weimarer Land als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Weimarer Land nach § 15 Abs. 3 BlmSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Weimarer Land mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Weimarer Land abzustimmen.

Verteiler :

Original: Viega GmbH & Co. KG
 Geschäftsführung
 Viega Platz 1
 57439 Attendorn

je eine Kopie per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Adressat	E-Mail Adresse
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen	as-mitte@tlv.thueringen.de
Landratsamt Weimarer Land, Untere Immissionsschutzbehörde	post.umweltamt@wl.thueringen.de
Gemeindeverwaltung Großheringen	info@grossheringen.de

